

# Bebauungsplanänderung Nr.1 - 42.3

„Industriegebiet Grünauer Stadtwald I“  
Stadt Neuburg a. d. Donau

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung



Februar 2024

**Dieter Jungwirth** Diplom-Biologe  
Büro für naturschutzfachliche Gutachten

Am Münzbergtor 1  
85049 Ingolstadt

## Inhalt

1. Anlass und Aufgabenstellung
2. Datengrundlagen
3. Methodik und Begriffsbestimmungen
4. Untersuchungsergebnisse
5. Naturschutzfachliche Einschätzung des Vorhabens
6. Gutachterliches Fazit
7. Quellenverzeichnis



## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Neuburg a. d. Donau plant im Zuge des Projektes „Werkserweiterung Sitzfertigung und Komponenten“ der Firma [REDACTED] eine erste Änderung zum vorliegenden Bebauungsplan „Industriegebiet Grünauer Stadtwald I“.

Die neu auszuweisende Fläche liegt im Westen des bestehenden Industriegebietes und betrifft die Grundstücke Fl.Nr. 4867/66 sowie Teilflächen der Fl.Nrn. 4867/19, 4867/9, 4892/2, 4915/1 in der Gemarkung Neuburg (siehe Abb.1).

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 1,6ha nördlich der Grünauer Straße und grenzt an das bestehende Industriegebiet. Von den Planungen betroffen sind in erster Linie ackerbaulich genutzte Flächen und ein bestehender Parkplatz. Eine aufgeständerte Förderlinie wird die geplante Industriefläche mit bestehenden Anlagen im Osten verbinden.

Da auch in der Bauleitplanung Belange des Artenschutzes nach §44 BNatSchG abuarbeiten sind, wird in der vorliegenden Relevanzprüfung dargestellt, ob und inwieweit durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können bzw. ob aufgrund der Datenlage die Erarbeitung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nachzuschalten ist.

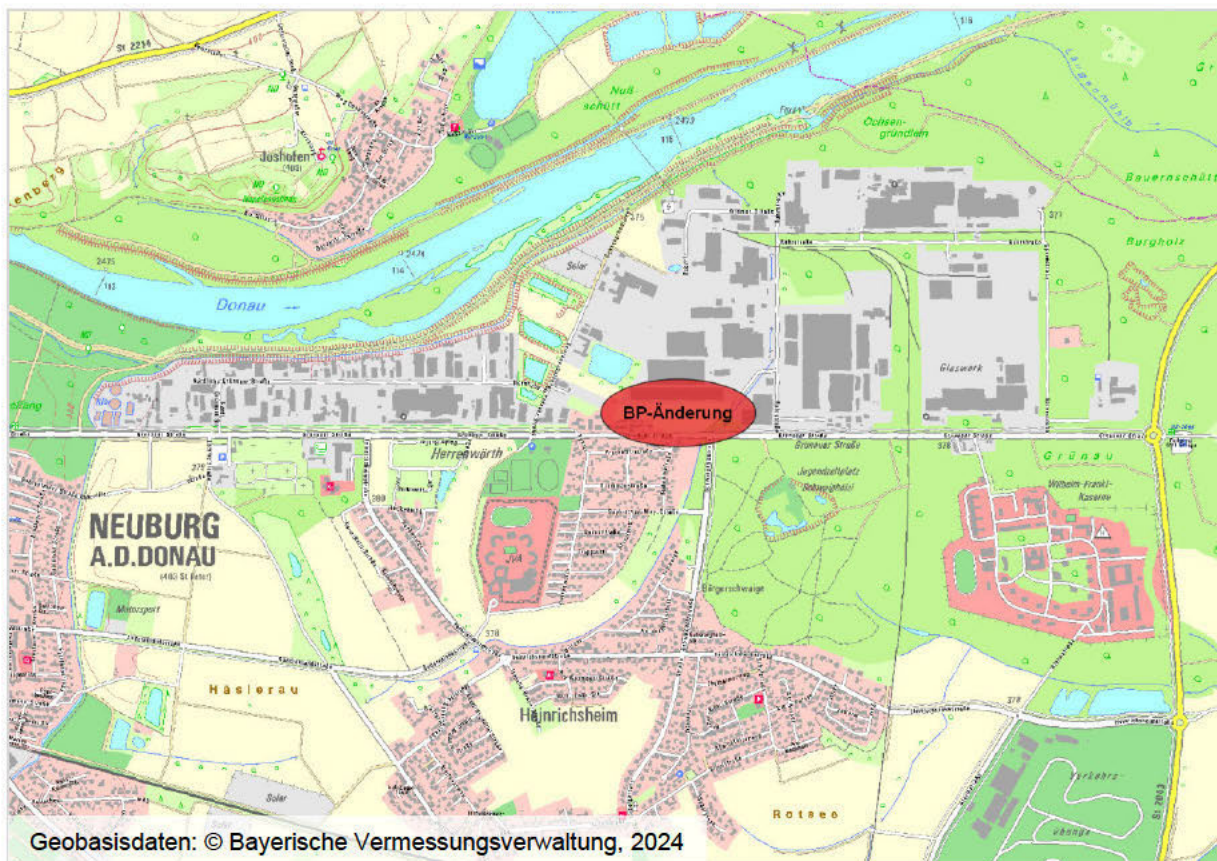


Abb.1: Lage des zu untersuchenden Bereiches in der Gemarkung Neuburg.

Abbildung 2 und 3 geben einen Überblick zu den aktuellen Planungen. Weiterführende Planungsdetails finden sich im Begründungstext und dem integrierten Umweltbericht.





Abb. 2: Geltungsbereich zu dem vorliegenden Planänderungsverfahren (TB Markt, 2024).



Abb. 3: Auszug aus der Vorplanung im Bereich der offenen Feldflur (N [redacted]).

## 2. Datengrundlagen

- Artenschutzkartierung Bayern (ASK)
- Biotopkartierung Bayern
- Faunistische Atlaswerke des LfU
- Bebauungsplanentwurf ( )
- Begründung mit Umweltbericht (TB Markert Stadtplaner Landschaftsarchitekten, 2024)
- Eigene Erhebungen am 07.02.2024

## 3. Methodik und Begriffsbestimmung

Die methodische Vorgehensweise und die begriffliche Fassung der nachfolgenden Untersuchung sind eng angelehnt an die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“, eingeführt mit dem Schreiben der Obersten Bayerischen Baubehörde vom 20. August 2018 (Az.: G7-4021.1-2-3) sowie der Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf“ des Bayerischen Landesamt für Umwelt (Stand Februar 2020).

## 4. Untersuchungsergebnisse

Die Daten aus der Biotopkartierung und der Artenschutzkartierung des bayerischen LfU geben keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten im Umfang des Vorhabens.

Wertgebende Landschaftsbestandteile aus der Biotopkartierung Bayern und ein im Süden angrenzendes Landschaftsschutzgebiet werden durch die Planungen nicht direkt tangiert (siehe Abb. 4).

Jedoch wurde im Zuge eines Vorgriffs auf die derzeitige Planung durch die Teilfläche 003 des kartierten Biotopes Nr. 7233-1102 eine Baustraße errichtet, die zu einer Anbindung der neu auszuweisenden Industriefläche an das Fernwärmenetz dient. Auch die Erdarbeiten an der Nordgrenze des Geltungsbereiches der BP-Änderung waren bei der Begehung am 7. Februar 2024 bereits weit fortgeschritten (siehe Abb. 5 u. 6). Zudem wird Baumaterial im westlichen Randbereich des Grabenverlaufs gelagert und auch Baufahrzeuge hier abgestellt. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung liegt weder zu der Baustraße durch das amtlich kartierte Biotop noch zu der Anbindung an das Fernwärmenetz vor. Der Eingriff erfolgte nicht durch den Vorhabenträger.

### Zielarten

Da durch das Vorhaben in erster Linie derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen nördlich der Grünauer Straße betroffen sind (Überbauung, Teilversiegelung), liegt der Fokus der artenschutzrechtlichen Betrachtung auf einem Vorkommen von Brutvogelarten aus der Gilde der „**Feldvögel**“ wie Feldlerche, Schafstelze oder Rebhuhn.

Betrachtet man Zuschnitt und vorgegebene Belastungen, wie optisch-akustische Wirkungen, ergibt sich bereits aus dem Luftbild eine starke Minderung der Habitataignung für oben genannte Arten. Von Süden bewirkt die stark befahrene Grünauer Straße ein Abrücken störempfindlicher Arten. Hinzu kommen störende Vertikalstrukturen wie die Wohnbebauung im Westen oder Gehölzstrukturen im Norden und Osten der Feldflur.

Aufgrund der strukturellen Gegebenheiten kann ein Vorkommen der entsprechenden Brutvogelarten auf den betroffenen Flächen weitgehend ausgeschlossen werden.

**Arten in Totholzstrukturen und Baumhöhlen** sind nur im Bereich der Gehölzbestände des Biotopes 7233-1102-003 zu erwarten.

Da die vorgesehene Asphaltierung im geplanten Gewerbegebiet ausreichenden Abstand zu den hier stehenden Bäumen hält, ist bau- und anlagebedingt keine Beeinträchtigung zu erwarten.



Bei der Begehung im Februar 2024 konnten auch keine Baumhöhlen bzw. andere wertgebende Strukturen erkannt werden, die auf ein Vorkommen höhlenbrütender Tierarten (Fledermäuse, Käferarten) schließen lassen.

Um die ursprüngliche, funktionale Wertigkeit des amtlich kartierten Biotops 7233-1102-003 weitgehend wiederherzustellen ist der Rückbau der derzeit querenden Baustraße unabdingbar. Somit blieben die Erhaltungszustände auch für hier brütende Vogelpopulationen in ihrem räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Lebensräume für **Amphibien und Reptilien** im Bereich des Wassergrabens, der im Norden in den Längenmühlbach mündet bzw. in den Saumbereichen der Gehölzstrukturen konnten nicht vorgefunden werden. Das steile Grabenprofil und der aktuelle Bewuchs sind für Amphibien nicht geeignet. Für ein Vorkommen der Zauneidechse fehlen die notwendigen Habitatstrukturen und die ackerbauliche Nutzung rückt zu nah an die bestehenden Saumstrukturen heran.

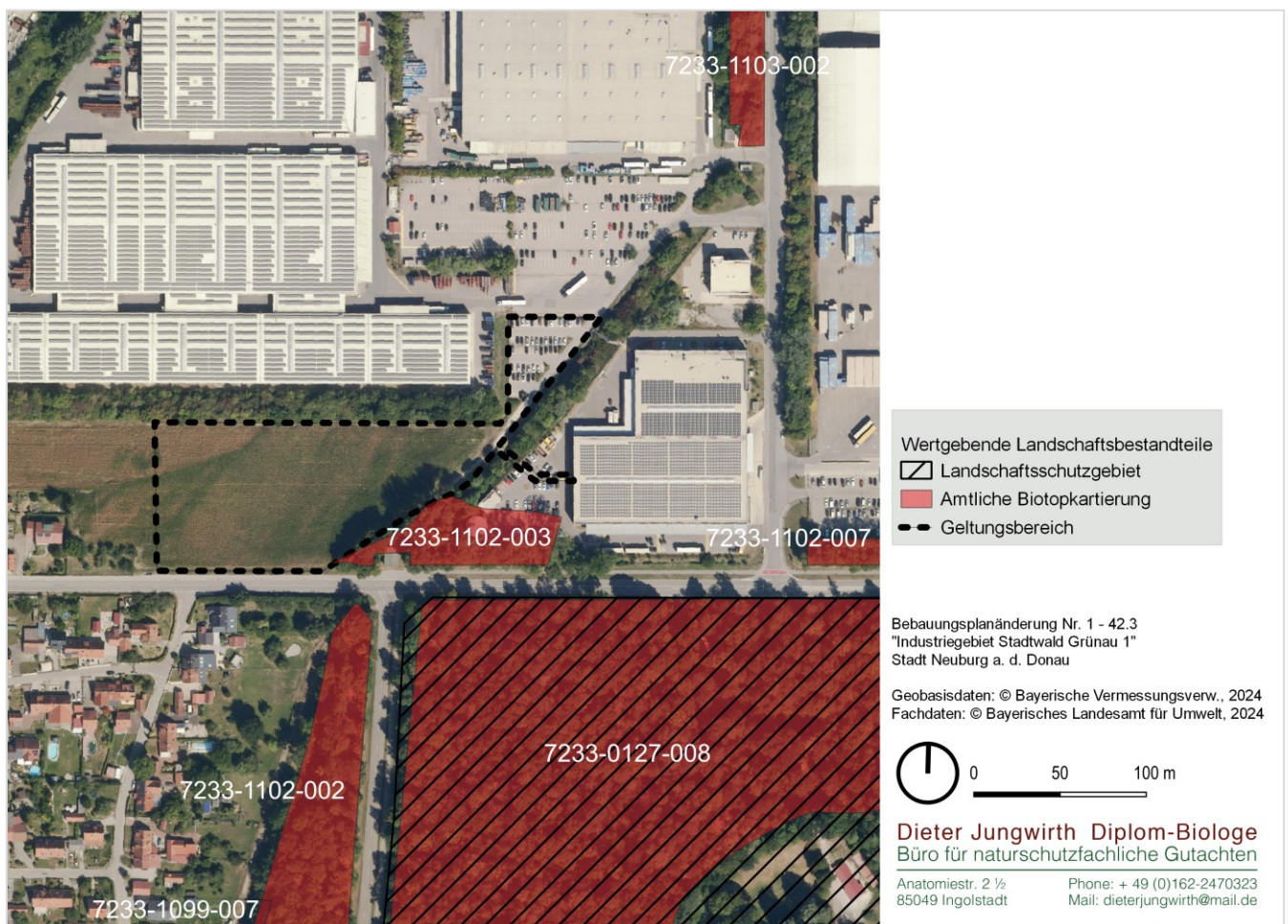


Abb. 4: Lage des Geltungsbereiches zu wertgebenden Landschaftsbestandteilen.

Das im Südosten des Geltungsbereiches liegende Landschaftsschutzgebiet (ID LSG-00400-01) mit dem Namen „Schutz der Donauauen östlich der Stadt Neuburg in der Stadt Neuburg und den Gemeinden Weichering und Bergheim, Landkreis Neuburg sowie des Gebietes "Branst" in der Gemeinde Weichering als LSG“ bleibt von den vorliegenden Planungen zur BP-Änderung unberührt.





Abb. 5: Temporäre Baustraße durch das amtlich kartierte Biotop (Foto Jungwirth, 2024)



Abb. 6: Baumaßnahmen zur Fernwärmeanbindung (Foto: Jungwirth, 2024).



Zu den in der Planung vorgesehenen Neubauten auf der derzeitigen Ackerfläche soll es eine Anbindung an das bestehende Werksgelände der Firma [REDACTED] mittels eines aufgeständerten geschlossenen Förderbandes geben. Die entsprechende Planung ist Teil des vorliegenden Geltungsbereiches und hat keine direkten Wirkungen auf die Bestände im Bereich des hier verlaufenden Grabens, da die Querung in einem weitgehend gehölzfreien Bereich vorgesehen ist (siehe Abb. 7).



Abb. 7: Bereich für die Grabenquerung durch ein geplantes Förderband (Foto Jungwirth, 2024).



## 5. Naturschutzfachliche Einschätzung des Vorhabens

Nach einer Zusammenführung der relevanten Datengrundlagen und einer Begehung im Februar 2024 finden sich keine Hinweise auf Lebensräume planungsrelevanter Arten oder Eingriffe in geschützte Habitate.

Die überplanten Ackerstandorte sind aufgrund ihrer derzeitigen „Vorbelastung“ nicht als ausgesprochener Feldvogel-Lebensraum einzustufen. Eine wertgebende Habitatausstattung fehlt sowohl im Bereich des angrenzenden Biotops als auch im Umfeld des Grabenverlaufes.

## 6. Gutachterliches Fazit

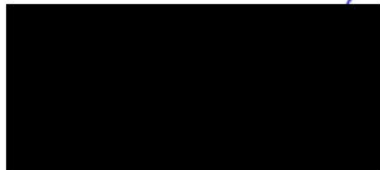
Eine wesentliche Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten und Bestände im und um den Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben ausgelöste Verbotstatbestände (§44 BNatSchG) sind somit nicht erkennbar.

Von einer Erarbeitung weiterführender Untersuchungen (spezielle artenschutzrechtlich Prüfung) kann daher abgesehen werden.

Obwohl nicht Teil dieser Untersuchung und nicht durch den Vorhabenträger verursacht, ist darauf hinzuweisen, dass die oben beschriebenen Eingriffe im Bereich des Biotopes 7233-1102-003 (temporäre Baustraße) und der Grünflächen entlang des Grabenverlaufes entsprechend auszugleichen sind. Die Baustraße durch das Biotop ist rückzubauen und der ursprüngliche Zustand, soweit möglich, wiederherzustellen.

Ingolstadt, den 15. Februar 2024



## 7. Quellenverzeichnis

### Gesetze und Richtlinien

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ in der Fassung vom 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltungab 01.03.2010 (Stand: BGBl. I 2010, Nr. 36, S. 887-962, ausgegeben am 14.07.2010).

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur. In der Fassung vom 23.02.2011. GVBl, S.82.

ERSTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES in der Fassung vom 12.12.2007.

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (Bundes-Artenschutzverordnung) in der Fassung vom 16.02.2005, BGBl. I S. 258, zuletzt geändert am 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE) vom 21.05.1992; ABi. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABi. Nr. 305).

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02.04.1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABi. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABi. Nr. 115).

RICHTLINIE DER KOMMISSION 97/49/EG VOM 29.07.1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.

RICHTLINIE DES RATES 97/62/EG VOM 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt; Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

HINWEISE ZUR AUFSTELLUNG NATURSCHUTZFACHLICHER ANGABEN ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP) – Fassung mit Stand 08/2018, München.

### Literatur

BAUER, H.-G., et. al. (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 3. überarbeitete Fassung; Ber. Vogelschutz 39: 13-59.

BEUTLER, A., et. al. (1998): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) und Rote Liste der Lurche – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Hft. 55.

BEUTLER, A. & RUDOLPH, B.-U. (2003): Rote Liste gefährdeter Lurche (Amphibia) Bayerns -Bay. LfU/166: 48-51, Augsburg.



BEZZEL, E. et. al. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999 – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

KUHN, K. & BURBACH, K. (1998): Libellen in Bayern – Herausgeber: Bay. LfU, Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

MESCHEDE, A. & RUDOLPH B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern – Herausgeber: Bay. LfU, Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

MÜLLER-MOTZFELD, G. (Hrsg.) (2004): Bd.2 Carabidae (Laufkäfer).- In: FREUDE, H.et. al.: Die Käfer Mitteleuropas.- Spektrum-Verlag, Heidelberg/Berlin.

PETERSEN, B. et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1, Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2, Bonn Bad Godesberg.

RIECKEN, U. et.al. (1994). Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland.- Schriftenreihe Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 41.

SCHAFFRATH, U. (2003): Zu Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmo-dermaeremita* (Scopoli, 1763) -Teil 1.- Philippia 10/3, Kassel.

SCHLUMPRECHT, H. & WAEBER, G. (2003): Heuschrecken in Bayern – Herausgeber: Bay. LfU, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

SÜDBECK, P. et al. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung – Ber. Vogelschutz 44:23-81.

WEIDEMANN, H.-J. (1995): Tagfalter: beobachten, bestimmen.- 2. Auflage, Naturbuchverlag, Augsburg.